

Satzung

Kleingärtnerverein "Zur Aue" e.V.
Messering 11, 01067 Dresden

Der Kleingärtnerverein (im Weiteren: Verein) ist im Sinne des BGB ein registrierter, sich selbst verwaltender Verein von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der Nutzung des gepachteten Bodens, insbesondere zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Entspannung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein "Zur Aue" e.V. und hat seinen Sitz in 01067 Dresden, Messering 11. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter Nummer VR 578 registriert.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Kleingärtnerei als gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Der Verein leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Ökologie, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Einzelheiten dazu werden in der Gartenordnung geregelt. Er unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit sowie zum Schutz und der Pflege der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

Die kleingärtnerische Nutzung des Pachtlandes sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Anlage sind nachdrückliche Ziele des Vereins.

3. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit, die Gemeinschaft der Mitglieder zu fördern.

4. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Unterpachtverträge ab.

5. Der Verein arbeitet selbstständig und unabhängig von Parteien und Konfessionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.

2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, kann der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam.

4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins oder die Förderung der Gemeinschaft erbracht haben, als Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen
- einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung, den Kleingarten-Nutzungsvertrag sowie die Kleingartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Anordnungen des Vorstandes zu beachten und aktiv für deren Erfüllung zu wirken
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des gepachteten Gartens ergeben, fristgemäß zu entrichten

- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (Arbeitsstunden) zu erbringen; Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Anteil gemeinnütziger Arbeit mit EURO je Stunde finanziell auszugleichen. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Befreiung oder teilweise Befreiung von den für die Gemeinschaft zu leistenden Arbeitsstunden aussprechen.

§ 6 Ehrungen

1. Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.

2. Folgende Ehrungen können erfolgen:

- öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung einer finanziellen oder Sachprämie
- Verleihung einer Ehrennadel des LSK, gekoppelt mit einer finanziellen Prämie durch den Verein
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen

Die Verleihung einer Ehrennadel sowie der Ehrenmitgliedschaft ist mit einem Eintrag in die Chronik verbunden.

3. Der Eintrag in die Chronik kann in Einzelfällen gelöscht und die Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Mitglied sich grob bzw. wiederholt vereinschädigend verhält.

§ 7 disziplinarische Maßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, können durch den Vorstand disziplinarische Maßnahmen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Disziplinarische Maßnahmen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- Vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verstößen gegen Kleingartennutzungsvertrag sowie Kleingartenordnung
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

2. Folgende disziplinarische Maßnahmen kommen zur Anwendung:

- öffentliche Verwarnung
- befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Ordnungsgeld
- Verlust eines Vereinsamtes
- Ausschluss aus dem Verein

Die disziplinarischen Maßnahmen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft werden im § 8 geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Streichung
- Tod

Bei einem beabsichtigten Austritt sind die Fristen gem. §9 (2) Bundeskleingartengesetz sinngemäß anzuwenden.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
- im Geschäftsjahr trotz zweier Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer öffentlichen Sitzung.

Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen. Vor der Verhandlung des Ausschlusses im Vorstand ist eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Kann das Mitglied aus Krankheits- oder aus zwingenden Gründen nicht an der öffentlichen Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der nächstfolgende Termin unbedingt einzuhalten. Bleibt das Mitglied unbegründet fern, tritt die Entscheidung des Vorstandes in Abwesenheit des Mitgliedes in Kraft. Der Beschluss über den Ausschluss ist endgültig, er ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

4. Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn sich grundlegende Veränderungen der Struktur oder der Besitzverhältnisse notwendig machen, oder wenn es keinen gültigen Nutzungsvertrag über eine Parzelle besitzt und mehr als zwei Jahre seine Rechte und Pflichten ruhen lässt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für die Kleingartenparzelle.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Die Pflichten aus dem Unterpachtvertrag regelt die Gartenordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mind. einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereines erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat durch Aushang oder Mitteilung in der Gartenzeitung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zur Satzung bzw. Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung sowie alle Grundsatzfragen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen, beschließen nur Mitglieder mit einem Nutzungsvertrag (Unterpachtvertrag).

Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen durch Handzeichen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung bezeichnet war. Anträge und Änderungsvorschläge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unterschrieben an den Vorstand einzureichen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist für jedes Mitglied des Vereins bindend und ist zu veröffentlichen.

4. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht. Vertreter des Stadt- und Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung
- Wahl des Vorstandes, des Anhörungs- und Schlichtungsausschusses, der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder Auflösung sowie alle Grundsatzfragen und Anträge
- Information über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- jährliche Entgegennahmen und Beschlussfassungen über
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - den Geschäfts- und Kassenbericht
 - den Bericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind in vollem Wortlaut zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse zur Satzung sind vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Amtsgericht zuzuleiten.

§ 11 Vorstand des Vereins

1. In den Vorstand des Vereins können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/ Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Gartenfachberater/in

Der Vorsitzende des Vereins und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand i.S. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen bevollmächtigten Vertreter berufen oder beauftragen, der selbst nicht Mitglied des Vorstandes ist.

2. Zusätzlich wird ein erweiterter Vorstand gewählt. Ihm gehören neben dem Vorstand an:

- Verantwortliche/r für Bauwesen
- Integrationsbeauftragte/r
- Gartenwarte der Gartenabschnitte 1, 2, 3, 4

Aufgabenbezogen können bis zu zwei Beisitzer zusätzlich in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

3. Vorstand und erweiterter Vorstand werden gemeinsam für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Die Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen. Der Vorstand ist auch handlungsfähig, wenn nicht alle Funktionen besetzt sind.

4. Der Vorstand tritt einmal monatlich sowie nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Wenn es die Situation erfordert, werden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes einberufen.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern eine pauschale Aufwandsersatzung gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Erstattung nachgewiesener Kosten sowie von Auslagen gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.

6. Aufgaben des Vorstandes:

- Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr
- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Erfüllung des Verwaltungsauftrages des SV "Dresdner Gartenfreunde" e.V.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Organisation und Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen einberufen werden. Die Leiter der Kommissionen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Anhörungs- und Schlichtungsausschuss

1. Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird durch die Mitgliederversammlung ein Anhörungs- und Schlichtungsausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dem Ausschuss sollen erfahrene und befähigte Mitglieder angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Treten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder der Kleingartenordnung ergeben, kann durch die Betroffenen der Ausschuss angerufen werden. Der Ausschuss wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch den Ausschuss sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Richtlinien des Verbandes und der Ordnung des Ausschusses ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

3. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

4. Die Mitglieder des Anhörungs- und Schlichtungsausschusses unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 13 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Aufwendungen zur Erhaltung der Anlage sowie zur Verbesserung und Erweiterung der Gemeinschaftseinrichtungen aus Beiträgen der Mitglieder und zweckgebundenen Pauschalen sowie aus Zuwendungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke. Die Höhe ergibt sich aus der, durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung.

Der Verein führt an den SV "Dresdner Gartenfreunde" e.V. einen Mitgliedsbeitrag in der, sich aus den Beschlüssen des Vorstandes ergebenden Höhe ab.

2. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen bis zur doppelten Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr und Parzelle beschließen.
3. Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss eines Finanzplanes. Ihr ist auch deren Verwendung konkret abzurechnen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Der Verein wählt für je vier Jahre mindestens drei Kassenprüfer; Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, der Konten, des Kassenbuchs und des Belegwesens vorzunehmen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konten und Belegwesen). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 17 Vereinshaus

1. Das Vereinshaus bildet das kulturelle Zentrum des Vereinslebens. Es wird durch den Verein zur Durchführung von Sitzungen sowie Veranstaltungen aller Art genutzt und für private Familienfeiern vermietet. Einzelheiten werden in einem Mietvertrag mit dem jeweiligen Nutzer geregelt.
2. Im Auftrag des Vorstandes kann eine Bewirtschaftung durch Mitglieder des Vereins erfolgen. Das Vereinshaus ist keine öffentliche Gaststätte; es werden nur Vereinsmitglieder, im Rahmen geschlossener Veranstaltungen auch geladene Gäste bedient.
3. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Vorstand verantwortlich. Vom Vorstand werden alle Geschäftsbedingungen erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder, an den Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei in der Stadt Dresden einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut (Kassenbücher, Protokollbücher usw.) dem Verband zur Verwahrung zu übergeben.

§ 19 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder von der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen, die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.10.2015 beschlossen. Sie tritt am Tag der Registrierung beim Amtsgericht in Kraft und ersetzt die Satzung vom 27.09.2008. In Übereinstimmung mit § 19 Satz 2 beschloss der Vorstand gem. Forderung des Finanzamtes am 08.04.2017 eine Ergänzung, die mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam wird.

Dresden, den 08.04.2017

(im Original unterzeichnet)

